

Dieses Beiblatt zur „Kronstädter Zeitung“ erscheint vorläufig in periodischen Zeiträumen.

Der Satellit.

Die Kronstädter Zeitung und der Satellit kostet halbjährig 3 fl., mit postfreier Zustellung 3 fl. 30 kr. C.M.

N^o. 36.

Kronstadt, den 5. September.

1849.

Feldmarschalllieutenant Graf Clam-Gallas an die Schäßburger Nationalgarde.

Seine Excellenz der Herr F.M.L. Graf Clam-Gallas hat folgende Ansprache an die Schäßburger Nationalgarde *) erlassen:

„An die Nationalgarden der Stadt Schäßburg.“

Hauptquartier Schäßburg am 14. August 1849.

Schäßburger Nationalgarden! Ihr habt euch als Männer von Ehre bewährt! In dieser traurigen Zeit, wo die Gesinnungen der Menschen so sehr wanken, wo Unbeständigkeit und Festigkeit des Charakters so selten sind, in dieser traurigen Zeit habt ihr schöne Beweise beharrlichen, ungeheuchelten Gefühls für die Sache der Ordnung und Gefeslichkeit gegeben. Ihr schloßet euch, brennend vor Verlangen dem Vaterlande zu dienen, den Truppen unsers Kaisers an. In Tagen des Unglücks habt ihr eure Heimat, eure Familie verlassen, um mit uns die Drangsale, Beschwerden und Entbehrungen des Krieges zu theilen, ohne daß eure Treue erschüttert wurde. Ihr seid dann wieder unsern siegreichen Fahnen gefolgt und kehret nun unter euer väterliches Obdach zurück, mit dem süßen Tröst im Herzen, daß ihr eure Pflicht gethan und daß ihr zur Rettung des Vaterlandes nach Möglichkeit beigetragen habt.

Schäßburger Nationalgarden! Im Namen unsers geliebten Kaisers danke ich euch für eure treuen männlichen Gesinnungen.

Graf Clam-Gallas, F.M.L. m. p.
Corpscommandant.

Aus Kronstadt.

Den 4. September 1849.

Seine Excellenz der kaiserlich-russische Herr General von Adlerberg ist heute Vormittag hier angelangt. Gegen die Mittagstunde ist sein Jägerregiment Schitomier von der 14. Division unter klingendem Spiele und dem Gesänge von Kriegskliedern in hiesiger Stadt eingezogen. Das Regiment wird nur wenige Tage hier ankraften und alsdann seinen Marsch nach der Walachei fortsetzen. Heute Abend spielte die ausgezeichnete Musikbande der Schitomierschen Jäger auf der Promenade die herrlichsten Piecen und bereiteten dadurch dem hiesigen Publikum einen sehr angenehmen Abend. Morgen wird der Herr Brigadier Esauloff Exc. mit dem Jägerregiment Podolien hier erwartet. — Dem Vernehmen nach, bestimmt wissen wir es nicht, werden Se. Exc. der Herr Generaladjutant und General der Infanterie v. Lüders, hochwelscher von Sr. k. k. Majestät dem Kaiser von Oesterreich das Commandeurkreuz des militärischen Maria Theresien-Ordens erhalten haben, Freitag oder Samstag hier eintreffen.

Das Handbillet Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich an Se. Excellenz den Herrn Obergeneralen von Lüders lautet:

Herr General von Lüders!

Ich empfinde das Bedürfnis Ihnen selbst die Gefühle der Bewunderung und Dankbarkeit auszudrücken, welche mir die schönen Waffenthaten, der unter Ihr Commando gestellten Truppen in Siebenbürgen einflößten.

*) Der Theil der Garde, der bei dem letzten Abzug der kaiserlichen Truppen aus Schäßburg (bei dem ersten, 16. Februar, hat es bekanntlich die ganze Garde) sich denselben angeschlossen hatte, kehrte den 14. August mit dem Corps des Herrn Feldmarschalllieutenant nach Schäßburg zurück.

Es ist Ihrer unermüdelichen Thätigkeit, Herr General, Ihrem raschen Blick, Ihren eben so geschickt entworfenen, als energisch ausgeführten militärischen Dispositionen Siebenbürgens Rettung zuzuschreiben.

In der innigen Dankbarkeit der Einwohner dieses schwer geprüften Landes, in der hohen Zufriedenheit Seiner Majestät des Kaisers, Meines erhabenen Freundes und Mätrten, werden Sie die süßeste Belohnung Ihres schönen Betragens finden. Dennoch wünschend, Ihnen meinerseits ein öffentliches Zeugniß Meiner Anerkennung zu geben, übersicke ich Ihnen hiermit die Insignien des Commandeurkreuzes Meines militärischen Maria Theresien-Ordens. Sie erhalten zu gleicher Zeit, Herr General, 10 goldene Tapferkeitsmedaillen, so wie 20 silberne erster und 20 zweiter Klasse.

Ich bitte Sie selbe jenen Unteroffizieren und Soldaten Ihres Armeecorps austheilen zu wollen, welche Sie dieser Auszeichnung am würdigsten erachten.

Außerdem bitte ich Sie, Herr General, mir jene Offiziere anzeigen zu wollen, welche sich am Meisten durch ihre Leistungen in diesem Feldzug hervorthaten. Ich werde Mir ein Vergnügen daraus machen, ihnen die Dekorationen, die sie verdient haben, zu verleihen.

Indem ich Sie auffordere, Herr General, Ihren Truppen bekannt zu geben, wie sehr ich die militärischen Tugenden würdige, von denen sie nun so glänzende Proben ablegten, wiederhole ich die Versicherung Meiner hohen Achtung und Zuneigung.

Schönbrunn, den 22. August 1849.

Ihr sehr gewogener

Franz Joseph, m. p.

Einige Aufklärung über die Verbindung der polnischen Propaganda mit den magyarischen Agitatoren.

Das „constitutionelle Blatt aus Böhmen“ bringt aus Brüssel eine Correspondenz, welche über die Verbindung der polnischen Propaganda mit den magyarischen Agitatoren einiges Licht verbreitet. Als die letzteren werden Teleki, Wittke, (?) Pulski und Splenyi besonders bezeichnet, und es waren diejenigen, welchen die Verfügung über größere Geldmittel zu Gebote standen; sie schienen übrigens nicht von der magyarischen Regierung, sondern nur von Kossuth bevollmächtigt zu sein. Interessant ist besonders, was hier über Teleki's Thätigkeit gesagt wird. Ihm ist die Aufgabe gestellt worden, bei den Feinden des französischen Präsidenten den Krieg mit Oesterreich hervorzurufen. „Die kriegslustige Partei war sowohl in der Hauptstadt, als auch und zwar besonders im Kriegsheere sehr stark vertreten. Das Ministerium jedoch und die Kammern zeigten eine große Abneigung gegen den Krieg mit Oesterreich und fühlten auch keine Sympathie mit den mehr anarchischen als republikanischen Bestrebungen des südwestlichen Deutschlands. Und diese Abneigung ist um so mehr zu schätzen, da das Ministerium und die Kammer, wenn es, wie vorauszusetzen ist, seine Lage begriffen hat, einsehen mußte, daß es sich ohne Krieg für die Dauer nicht würde halten können. Die von Teleki gewonnene Presse konnte trotz seiner im magyarischen Geiste geschriebenen Artikel für die Magyaren nur Sympathie gewinnen und die Partei der Nothen hatte trotz aller Bearbeitung nicht die Macht, das conservative Ministerium zu stürzen. Schon darin fand Teleki in seinen Untrieben ein großes Hinderniß, daß er seit längerer Zeit aus Ungarn gar keine offiziellen Nachrichten über die wirkliche Lage des Landes erhalten konnte. Kossuth konnte ihm, bei der gänzlich unterbrochenen Correspondenz, nicht ein Mal die sehnlichst erwarteten Kredentiale als ungarischer Bevollmächtigter überschießen. Noch ungünstiger für den Grafen wirkte der Umstand, daß die Geld-

sendungen aus Ungarn seit längerer Zeit ausgeblieben und auch keine Anweisungen an die jüdischen Banquiers in Paris angekommen waren. Die Geldsumme, die dem ungarischen Agenten in Paris noch übrig war, reichte kaum zur Bestreitung der diplomatischen Zwecke, geschweige denn zur Bearbeitung der rothgesinnten Masse hin. In dieser kritischen Lage mußte dem Grafen an der Bewerkstellung einer ununterbrochenen Correspondenz mit Kossuth oder dem ungar. Minister der äußeren Angelegenheiten sehr viel gelegen sein, besonders da er nur durch diese Weise Geld zur Unterstützung seiner und seiner Consorten Bestrebungen erwarten konnte. Bei dem Fürsten Czartoryski lernte nun Teleki einen Mann kennen, welcher das volle Vertrauen des Fürsten und der polnischen Propaganda besaß, und welcher die gefahrvolle Correspondenz zwischen der ungarischen Regierung und den Agenten im Auslande durch seine Verbindungen mit den Polen und Juden Galiziens und Ungarns herzustellen versprach und der sich zu diesem Zwecke zu Reisen erbot."

Der eigentliche Name dieses Mannes ist Czapliski, er legte sich aber von seinem Geburtsorte im Großherzogthume Posen den falschen Namen de Wolmin bei und unter diesem Namen wollte er die Briefe aus Ungarn zur Weiterbeförderung poste restante stets an den vorher ausgegebenen Orten empfangen. Unter der Maske eines Handelsmannes reiste Czapliski im Juni d. J. von Paris über Brüssel nach Deutschland ab und nahm seinen Sitz in Breslau, von wo aus er die gegenseitigen Correspondenzen besorgen wollte. Mit ihm verließen auch ander Emissäre Paris und Brüssel, welche aber vorzugsweise die Bestimmung hatten, der polnischen Sache gegen Preußen und Rußland zu dienen. Alle waren mit Geld, Legitimationen und Empfehlungsbriefen an die Koryphäen der republikanischen Partei in Deutschland und an die Männer der Propaganda in Preußisch- und Russisch-Polen versehen. Dieselben fanden bei der Liga polska im Großherzogthum Posen eine gute Aufnahme, sie wurden aber zum Theil, als sie in Rußland eingedrungen waren, aufgegriffen und nach Warschau gebracht, von wo aus ihr Mund vielleicht für immer verstummt ist. Ebenso unglücklich war, wenigstens in Bezug auf seine Tendenzen, der ungarische Agent Czapliski, welcher im Juli in Breslau mit seinen Complicibus aufgegriffen wurde und die sämtlichen Depeschen und Briefe in die Hände der Behörden fielen. Die Briefe an Kossuth, Dembinsky, an die Liga polska u. d. d. dürften jedenfalls interessante Aufschlüsse über die Umtriebe der polnisch-magyarischen Agenten im Auslande geben. Gewiß ist es, daß von der polnischen Propaganda die Insurgirung Galiziens und Polens vorbereitet wurde; allein, um die Insurrektion ins Ausland zu verpflanzen, dazu fühlten sich die Magyaren zu schwach und sie wußten sehr wohl, daß sie bei der ruthenischen Bevölkerung in Galizien großen Widerstand und selbst bei den entwaffneten und gänzlich verarmten Polen keine für den Umfang der Revolution proportionirte Unterstützung finden würden. Die Pläne der polnisch-magyarischen Propaganda scheiterten trotz aller Machinationen gänzlich an dem Widerwillen Frankreichs gegen den Krieg mit Oesterreich wegen Piemonts. Trotz dem, daß die krieglustigen Parteien alles Mögliche aufgeboden hatten, um den Abschluß des Friedens zwischen Oesterreich und Sardinien zu hintertreiben, so kam derselbe nach langer Zögerung dennoch, da die erwarteten Eventualitäten nicht eingetroffen waren, zu Stande.

Briefe von Kossuth an Bem.

(Schluß.)

III.

Herr Feldmarschalllieutenant!

Pesth, am 28. Juni 1849. Abends.

Diesen Augenblick bekomme ich Ihren Brief, dd. Klausenburg, 23. — Die Nachrichten, die er über die russische Invasion in Siebenbürgen enthält, waren mir bereits bekannt. Der Tod des Obersten Kiss in Kronstadt hat mich sehr schmerzlich berührt.

Leider sehe ich ein, daß der Herr FML. jetzt nicht aus Siebenbürgen in das Banat hinaus kommen können.

Doch ist auch dort die Gefahr sehr groß, wie überhaupt überall. — Jetzt kommen unsre schwersten Tage. Möge Gott unsern Anstrengungen seinen Segen geben; denn wahrlich wir bedürfen dessen.

Im Banat sind ewige Zwistigkeiten zwischen den Commandanten. Und doch muß Ordnung, Zusammenhang und Einigkeit sein, sonst sind wir verloren.

Wir haben für das Bac-Banat folgendermaßen disponirt (da der Hr. FML. nicht persönlich hinziehen können.)

Es sind dort drei Armeecorps.

1. Das gewesene Beckesy'sche, jetzt commandirt von Guyon.
2. Das Bacser (Perczel'sches Corp.). Jetztiger Commandant Lóth.
3. Dasjenige, welches Sie, Herr FML., zum Ersatz für das Ihnen nach Deva abgegebene Hilfs-corps persönlich herausführen.

Corpscommandant Banffy.

Obercommandant aller in Bac-Banat versammelten Armeecorps und Divisionen: G. L. Better.

Anderer Zwistigkeiten habe ich schon behoben; aber Oberst Banffy beruft sich auf ihre Ordre, Niemanden außer Ihnen (der Sie persönlich herauskommen), oder General Perczel zu gehorchen. — Ich habe ihm zwar die nöthige Weisung ertheilt, jedoch bitte ich achtungsvoll den Hr. FML. auch Ihrerseits den im Banat befindlichen, von Ihrer Armee hindetachirten Militärcommandanten die Weisung zu ertheilen, daß so lange sie von Ihrer Armee abgesondert operiren, sie denjenigen für ihren Obercommandanten ansehen müssen, den die Regierung hiezu bestimmt; das ist jetzt FML. Better, da der Herr FML. jetzt verhindert sind, selbst hinzugehen.

Aber ich muß aufrichtig, und offen die Meinung aussprechen, daß, können wir unsere Kräfte schnell, aber schnell concentriren, so ist das Vaterland gerettet — wo nicht, nicht.

Mit blutendem Herzen zwar, doch mit fester Ueberzeugung muß ich sagen, daß ich, wenn es schnell geschieht, ganze Provinzen, ja vier Fünftel des ganzen Landes aufzugehen bereit bin, um unsere Kräfte schnell concentrirt zu sehen. — Denn so schlagen wir den Feind, und mit dem geschlagenen Feinde fallen die verlorenen Provinzen von selbst uns an zurück, und ist die Hauptkraft gesprengt, ging die Nation politisch zu Grunde, helfen uns die Provinzen nichts.

Darum wäre mein Wunsch, daß Sie mit ganzer Kraft herauskommen, sich mit den übrigen Corps vereinigen, das Obercommando übernehmen; so schlagen wir tour à tour jeden unserer Feinde, und erobern die Freiheit der Welt.

Wenn das nicht geschehen kann, fürchte ich, daß binnen vierzehn Tagen eine Katastrophe geschieht.

Indessen ich werde das Land vertheidigen, bis auf den letzten Mann. — Jetzt rief ich das ganze Volk Ungarns zu den Waffen.

Nach Großwardein erging der Befehl, zwei Batterien, die diese Woche und die künftige ausgerüstet werden, gleich an Sie abgehen zu lassen, sowie ich's versprach. Ob sie reitende oder Fußbatterien sein werden? weiß ich nicht. Ich glaube aber lieber heute eine Fußbatterie, als in zwei Wochen eine reitende — denn, wer weiß wie lange Großwardein noch unser ist.

Ich bitte, das Aviso wegen dem Obercommando des General-lieutenants Better an die Banater Truppen abgehen zu lassen — es ist höchst dringend; sonst ist dort Wirrwar.

Und empfehle mich Ihnen, mir sehr werthen freundschaftlichen Gefinnungen. Pesth, am 28. Juni Abends.

L. Kossuth m. p., Gouverneur.

IV. (Nr. 8617.)

Der Landesgouverneur an den Herrn FML. Bem.

Ich gebe ihnen eilends bekannt, daß die gestern vor Raab stattgehabte Schlacht für uns schlecht ausgefallen ist, unsere Truppen mußten Raab räumen.

Um so dringender tritt nun die Nothwendigkeit ein, daß Sie, Herr FML., und Ihre tapferen Truppen sich mit uns hier vereinigen; wird diese Vereinigung genug schnell erzielt, so ist das Vaterland gerettet.

Budapest. Der Landesgouverneur. (Geg.) Kossuth.

V. (Nr. 9007/K.)

Der Landesgouverneur an Herrn FML. Bem.

Pesth, am 4. Juli 1849.

Die Handlungsweise Görgey's in den jüngstverfloffenen Tagen spricht dafür, daß er die Absicht hatte, mit der unter seinem Obercommando gestandenen Hauptarmee von der Landesregierung unabhängig auf eigene Faust zu operiren.

Nach der verlorenen Schlacht bei Raab meinte er, daß die Regierung keinen Augenblick zögern sollte, ihren Sitz wieder in die Gegend jenseits der Theiß zu versetzen, indem er für ihre Sicherheit in Pest keine 24 Stunden garantiren könne.

Unter solchen Umständen habe ich als Landesgouverneur für

meine gebiet
haupt, insbe
u. a. noch
rung aber
Die B
bein scheiner
den Auftrag
aber wird
Am 2.
dauerte von
Saupt gesch
Diesem
auch nicht a
weise in G
Von de
Mann, und
Theil gegen
Banater Ar
und Theißlin
Genera
überlegt der
Donau und
mit ganzer
Arab is
unsere verei
Kundschafter.
soll er bei
Bestätig
Flanke fallen
lassen Sie,
benbürgen ge
über Deva,
Tag, wenn a

Ich beei
hältnisse zu b
Komorn
sche Armee
in Schach zu
20—24,000
General
Theiß über
det, 10,000
das erste steh
nach Umstände
die Armee vo
Mächtige
bei Püspöki.
Die Au
Debreczin, ha
Miskolcz, wo
her rücken an
Worposten in
abgebrochen.
In Bac
Er befar
zur Verstärkun
Peterwardein
Obercom
seiner Seite a
So steh
trauensvoll em
gische militäri
Ich trage
ungarischen Ar
Gefälligkeit he
commando an
benbürgen hin
Die Unt
Mit aus

110

107

meine gebieterische Pflicht erkannt, die beweglichen Staatsgüter überhaupt, insbesondere aber Bank, Munition, Montur, Gewehrfabrik u. a. noch bei Zeiten in Sicherheit zu bringen; den Sitz der Regierung aber so lange als nur immer möglich in Budapest zu belassen.

Die Berichte über den Anmarsch des Feindes gegen Großwardein scheinen nicht ganz richtig zu sein. Demungeachtet hat Wysoki den Auftrag, am 7. d. M. sich über die Theiß zu werfen, Perczel aber wird mit nahe 10,000 Mann schon Morgen die Theiß übersetzen.

Am 2. d. M. war vor Komorn eine blutige Schlacht. Sie dauerte von früh neun bis den späten Abend, wo der Feind auf Haupt geschlagen floh, und von den Unsrigen verfolgt wurde.

Diesemnach ist die Regierung noch immer in Pesth, und hofft auch nicht abgehen zu müssen, ich selbst werde mich übrigens zeitweise in Szegled aufhalten.

Von der Hauptarmee bleiben in Komorn als Besatzung 20,000 Mann, und während diese den Feind beschäftigen, wird sich der übrige Theil gegen die Russen herabziehen und in Verbindung mit der Bacs-Banater Armee als Basis der nächsten Kriegsoperationen die Maros- und Theißlinie behaupten.

General Kmety zieht sich von Stuhlweissenburg nach Paks, überseht dort mit Hilfe der von hier hinabgelassenen Schiffbrücke die Donau und verbindet sich mit der Bacs-Banaterarmee, um Zellacic mit ganzer Kraft angreifen und Peterwardein entsetzen zu können.

Arad ist bereits unser, und daß Temeswar auch bald fallen soll unsere vereinte Sorge sein. Wisoki und Desewffy haben schlechte Rundschafter. Sie wissen nie, wo der Feind steht. Jetzt, heißt es, soll er bei Polgar die Theiß überseht haben.

Bestätigt sich dies, wollen wir ihm mit 180,000 Mann in die Flanke fallen. Dies ist eine gedrängte Skizze unserer Operationen. Lassen Sie, Herr Feldmarschalllieutenant, mich wissen, was in Siebenbürgen geschieht, und geschehen wird, und gefallen Sie, mir über Deva, Banya, Mezö-Tur, Szolnok und Szegled von Tag zu Tag, wenn auch nur kurze Berichte zukommen zu lassen.

Der Landesgouverneur L. Kossuth.

VI.

An den Herrn Feldmarschalllieutenant Bem.

Szegled, den 9. Juli 1849.

Ich beile mich den Herrn FML. über die hiesigen Kriegsverhältnisse zu benachrichtigen.

Komorn blieb mit 18—20,000 Mann besetzt, um die österreichische Armee aufzuhalten, oder wenigstens einen großen Theil davon in Schach zu halten.

20—24,000 Mann sind im Anmarsch von Waizen gegen Hatvan zu. General Perczel führt das Obercommando hier an, an der Theiß über zwei Armeecorps, sein eigenes, das wir jetzt neu gebildet, 10,000 Mann, und das Corps Wisoki Dessöffy 12,000 Mann), das erste steht heute in Albony, das zweite in Törlet. Sie gehen nach Umständen über die Theiß, oder aufwärts neben der Theiß, wenn die Armee von Hatvan anrückt.

Mächtige Landsturmcolonnen bei Nagy-Tvan, bei Karczag und bei Püspöki.

Die Russen waren 15,000 Mann stark über die Theiß bis in Debreczin, haben sich aber ganz zurückgezogen in der Richtung gegen Miskolcz, wo ihre Hauptkraft 15,000 Mann stark steht. Die Österreicher rücken am rechten Donauufer gegen Ofen, gestern waren ihre Vorposten in Börösvar. Die Brücke zwischen Ofen und Pesth ist abgebrochen. Die Regierung zieht nach Szegedin.

In Bacs-Banat commandirt FML. Wetter, unter ihm Guyon.

Er bekam den General Kmety mit 6000 Mann Kerntuppen zur Verstärkung, und hat den Befehl, den Zellacic anzugreifen. Peterwardein zu entsetzen, Temeswar zu nehmen.

Obercommandant aller Armeen ist jetzt G. L. Mezaros, an seiner Seite als General-Quartiermeister Dembinski.

So stehen die Sachen, Herr FML., Ich sehe der Zukunft vertrauensvoll entgegen, unter einer Bedingung, daß eine tüchtige, energische militärische Autorität an der Spitze stehe.

Ich trage Ihnen hiermit, Herr FML., das Obercommando aller ungarischen Armeen an, und bitte um schnelle Antwort, ob Sie die Gefälligkeit haben wollen, und unter welchen Bedingungen das Obercommando anzunehmen? Und ob Sie bei Ihrer Abwesenheit Siebenbürgen hinlänglich gesichert halten?

Die Antwort bitte ich nach Szegedin.

Mit ausgezeichnete Hochachtung: L. Kossuth, Gouverneur.

Gesetzartikel wider den Mißbrauch der Presse.

(Schluß.)

§. 20. Die Uebertretung der in den vorstehenden §§. 4., 6., 7., 14—19 festgesetzten Vorschriften ist an jedem Schuldtragenden mit einer Geldbuße von fünf bis Einhundert Gulden C.M. zu bestrafen.

Der Uebertreter der am Schlusse des §. 18 erteilten Vorschrift unterliegt noch überdies der gesetzlichen Behandlung mit Rücksicht auf den Inhalt des nachgedruckten Auftrages.

§. 21. Geldstrafen, die von den Straffälligen nicht eingebracht oder nicht ohne empfindlichen Nachtheil für den Unterhalt der von ihm zu versorgenden Angehörigen geleistet werden können, sind in Arreststrafen von je Einem Tage für fünf Gulden C.M. zu verwandeln.

§. 22. Wer sich durch Druckschriften einer in den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärten Handlung schuldig macht, verfällt in die, durch diese Gesetze bestimmten Strafen, in so weit nicht durch das gegenwärtige Patent etwas Anderes verfügt ist.

Bei periodischen Druckschriften, für welche eine Kaution bestellt wurde, ist nebst der gesetzlichen Strafe der Verfall der Kaution in verhältnismäßigem Betrage auszusprechen.

§. 23. Wer durch Druckschriften Andere zu Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, durch welche

a) die gewaltsame Losreißung eines Theiles von dem einseitlichen Staatsverbande oder Länderumfang des Kaiserthumes Oesterreich bewirkt; eine Gefahr für den Staat von Außen her, Empörung oder Bürgerkrieg im Innern herbeigeführt oder vergrößert;

b) eine gewaltsame Umänderung der Reichs- oder Landesverfassungen;

c) eine gewaltsame Verletzung oder gefährliche Bedrohung der Person des Staatsoberhauptes an Körper, Gesundheit oder Freiheit, oder eine gewaltthätige Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt; oder

d) der allgemeine österreichische Reichstag, oder die Landtage der einzelnen Kronländer in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig gestört oder behindert werden sollen, wird mit schwerem Kerker von zwei bis zehn Jahren bestraft. Bei periodischen Druckschriften ist überdies auf den Verfall der Kaution selbst bis zum vollen Betrage derselben zu erkennen.

§. 24. Wer in Druckschriften den Tadel oder die Verantwortlichkeit für die Maßregel der Regierung auf die Person des Staatsoberhauptes auszudehnen sucht, wird mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

Bei periodischen Druckschriften ist überdies der Verfall der Kaution bis zum Betrage von tausend Gulden C.M. auszusprechen.

§. 25. Für Lästerungen oder andere Verletzungen der schuldigen Ehrfurcht gegen das Staatsoberhaupt, wodurch dessen Person der Geringschätzung Preis gegeben wird, verfällt der Schuldige in eine Strafe des schweren Kerkers bis zu drei Jahren.

Bei periodischen Druckschriften ist außerdem auf den Verfall der Kaution bis zum Betrage von fünfzehnhundert Gulden C.M. zu erkennen.

§. 26. Wer durch Druckschriften entweder

a) Andere zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erlasse der Gerichte, Verfügungen der öffentlichen Behörden, oder wider die zu deren Vollziehung berufenen Organe; oder zu

b) Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Völkstämme), Religionsgenossenschaften, einzelne Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, wird, wenn sich die Handlung nicht als eine schwerer verpönte, andere Uebertretung darstellt, mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 27. Derselben Strafe unterliegen Schmähungen der Reichs- oder Landesverfassungen, so wie die Anpreisung von Eingriffen in das Eigenthum und überhaupt von Handlungen, welche durch die Strafgesetze verpönt sind.

Bei periodischen Druckschriften ist überdies in den Fällen dieses und des vorhergehenden Paragraphes auf den Verfall der Kaution bis zum Betrage von tausend Gulden C.M. zu erkennen.

§. 28. Wer durch Druckschriften ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung austreut oder weiter verbreitet, ist mit strengem Arreste bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Bei periodischen Druckschriften ist außerdem auf den Verfall der Caution bis zu dreihundert Gulden C.M. zu erkennen.

§. 29. Mittheilungen aus noch anhängigen, strafgerichtlichen Untersuchungen, so weit die Veröffentlichung durch die Gesetze untersagt ist, so wie über die Abstimmungen der Richter und der Geschwornen, werden, wenn sich die Handlung nicht als eine schwerer verpönte andere Uebertretung darstellt, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Bei periodischen Druckschriften ist außerdem der Cautionsverfall bis zu dreihundert Gulden C.M. zu verhängen.

§. 30. Der Mißbrauch von Druckschriften zu gröblichen Angriffen auf die Sittlichkeit oder zu unächtigen Darstellungen wird mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei periodischen Druckschriften ist außerdem der Verfall der Caution bis zu fünfshundert Gulden C.M. auszusprechen.

§. 31. Wer in Druckschriften durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen oder bildliche Darstellungen einer bestimmten, unehrenhaften, oder solchen unsittlichen Handlung fälschlich beschuldigt oder verdächtigt, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist, soll, wenn sich seine Handlung nicht als das Verbrechen der Verleumdung dargestellt, mit strengem Arreste bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Bei periodischen Druckschriften ist außerdem auf den Verfall der Caution bis zu dem Betrage von fünfshundert Gulden C.M. zu erkennen.

§. 32. Derjenige, welcher in Druckschriften entweder
a) einen Andern ohne Anführung bestimmter Thatsachen schmäht, beschimpft oder verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeugt, oder
b) wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- und Familienlebens anführt, welche das öffentliche Interesse nicht berühren — ist zu Arrest bis zu drei Monaten zu verurtheilen.

Bei periodischen Druckschriften ist überdies der Verfall der Caution bis zu dreihundert Gulden C.M. zu verhängen.

§. 33. In gleicher Weise werden die in den §§. 31 und 32 bezeichneten Angriffe bestraft wenn sie

a) gegen Familien, öffentliche Behörden, einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre amtliche Wirksamkeit oder gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften,

b) gegen Nationalitäten (Völkstämme), Religionsgenossenschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft gerichtet sind, in so ferne sich der dießfälligen Handlungsweise nicht eine schwerer bestrafte Uebertretung darstellt.

§. 34. Auch Verstorbene können Gegenstand dieser Uebertretungen (§§. 31 und 32) sein, und deren Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Ziehhältern, Wahl- und Ziehkinder, Vormünder und Mündel und Verschwägerter im ersten und zweiten Grade sind berechtigt, zur Schätzung des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung des Uebertreters zu begehren.

§. 35. Wer durch eine Druckschrift Sammlungen oder Subscriptionen behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Cautionsverfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen Gesetzesübertretungen veranstaltet, veröffentlicht, wird mit Arrest bis zu Einem Monat bestraft.

Geschieht dies durch eine periodische Druckschrift, so ist auch der Verfall der Caution bis zum Betrage von Einhundert Gulden C.M. auszusprechen.

§. 36. Die in den §§. 23—35 angeführten Uebertretungen unterliegen den Strafbestimmungen dieses Patentgesetzes, wenn die Herausgabe oder Versendung der sträflichen Druckschriften begonnen hat.

§. 47. Die nach diesem Patente ausgesprochenen Geldstrafen und verfallenen Cautionsbeträge sind für die Armen in der Gemeindecasse des Ortes, wo die Strafe erkannt wurde, abzuführen.

§. 38. Wird Jemand in Folge derselben Anklage wegen mehrerer in den §§. 22—35 bezeichneten Uebertretungen schuldig befunden, so ist die Freiheitsstrafe und der Cautionsverfall nach jener Uebertretung, auf welche die strengere Strafe besetzt ist, jedoch mit Rücksicht auf die anderen Uebertretungen zu bemessen.

Ist nur für eine Uebertretung ein Cautionsverfall ausgesprochen, so muß nebst der Freiheitsstrafe jederzeit auch auf diesen erkannt werden.

§. 39. Hat gegen eine periodische Druckschrift eine Abstrafung wegen einer der in den §§. 22—35 genannten Uebertretungen bereits Statt gefunden, so kann bei einer abermaligen Verurtheilung wegen einer dieser Uebertretungen bei besonders erschwerenden Um-

ständen auch die zeitweilige Suspension der periodischen Druckschrift bis auf die Dauer von drei Monaten verhängt werden.

§. 40. Jedem Strafurtheile über die eben genannten Gesetzesübertretungen (§§. 22—35) kann das Erkenntniß der Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben, so wie der Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Einrichtung des Sages, der Platten, Formen, Steine u. dgl. beigefügt werden.

Diese Verfügungen können sich aber nicht auf jene Exemplare beziehen, die schon in den Besitz von dritten Personen zu eigenem Gebrauche übergegangen sind.

§. 41. Wegen einer durch Druckschriften begangenen Uebertretung hat die in diesem Patente vorgesehene Bestrafung zu entfallen, wenn selbe binnen sechs Monaten nach deren Begehung nicht verfolgt oder das eingeleitete Verfahren durch eben so lange Zeit nicht fortgesetzt worden ist.

§. 42. Für jede Druckschrift ist zunächst in Beziehung auf Strafe, Entschädigung und Gerichtskosten der Verfasser verantwortlich, wenn die Herausgabe mit dessen Wissen und Willen, mit oder ohne Angabe seines Namens Statt gefunden hat.

Nebst dem Verfasser sind in den nachstehenden Reihenfolge verantwortlich:

1. der Herausgeber,
2. der Verleger oder Vertriebsbesorger,
3. der Drucker, d. i. Geschäftsleiter der Druckerei, und
4. der Verbreiter.

§. 43. Für den Inhalt periodischer Druckschriften haftet mit dem Verfasser jeder verantwortliche Redacteur solidarisch, insoferne nicht von ihm nachgewiesen wird, daß die Aufnahme eines strafbaren Inhaltes wider seinen ausdrücklichen Willen oder ohne sein Wissen und Verschulden erfolgte. Nach diesen treten die übrigen im §. 42 genannten Personen in der daselbst bestimmten Reihenfolge in die Haftung ein.

§. 44. Wenn jedoch erwiesen wird, daß eine Person den Inhalt einer Druckschrift als strafbar erkennen mußte, und dennoch auf was immer für eine Weise bei der Drucklegung oder Verbreitung derselben mitgewirkt hat, so ist diese Mitwirkung nach den allgemeinen Strafgesetzen über die Mitschuld und Theilnahme zu beurtheilen und nach Maßgabe des gegenwärtigen Patentgesetzes zu bestrafen.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz den 13. März 1849.

Franz Joseph, m. p.

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Gordon. Bruck. Thunfeld. Kulmer.

Neues.

Die heute (den 4. September) hier angelangte Post brachte ein allerhöchstes Manifest Sr. Majestät des Kaisers vom 19. Juli, worin angedeutet wird, daß die sächsische Nation ihre Bitten und Begehren an Sr. Exc. den Herrn Civil- und Militärgouverneur F. M. R. Freiherr v. Wohlgemuth und den ihm zur Seite gegebenen bevollmächtigten kais. Commissär Herrn Subernalrath v. Bach zur weiteren Verfügung zu unterbreiten habe. Den wörtlichen Inhalt wird unsere morgige Zeitung nachliefern.

Das Abendblatt des „Lloyd“ vom 25. August enthält die telegraphische Depesche aus Triest, daß Venedig sich auf Gnade und Ungnade ergeben hat. Die Depesche ist an das k. k. Kriegsministerium gerichtet. — Der Siebenb. Bote vom 3. Sept. enthält unter seinem „Neuesten“ als verlässlich, daß sich auch die Festung Peterwardein auf Gnade und Ungnade ergeben habe.

Neuestes.

Soeben erhalten wir aus guter (russischer) Quelle die Nachricht, daß Ludwig Kossuth sammt Familie in Bukarest gefangen ist und, wie unsre Quelle zusügte, nächstens nach Siebenbürgen gebracht werden wird.

Die soeben angekommene Bukurester deutsche Zeitung meldet aus Turnu Severin, 27. August. „Vorgestern sind die Insurgentengenerale Bem, Guyon und Stein mit 25 Offizieren und 1500 Mann Infanterie und 800 Mann Kavallerie hier angekommen und haben sich dem Kommandanten der hier stationirten kais. ottoman. Truppen übergeben. Die genannten Oberoffiziere sind nach Wididin transportirt worden; was mit der Mannschaft geschieht, ist noch nicht bekannt.“

Unter der Verantwortung des Verlegers.

Gedruckt und im Verlag in Johann Gött's Buchdruckerei in Kronstadt.

Dieses Beiblatt „Kronstadt. Zeitschrift“ erscheint vorläufig periodisch 3 mal monatlich.

No. 37.

Das ist hat Kronstadt der Walachei abgerückt. G. Ulanenregiment bei ihrem Einzug für den freien Markt der hiesigen Blumen auf schon Jäger auch an andere

In der Stadt von einem den Zehndner und über hundert, das so man Kranken ganze Bagage in der früh u. wirtung vielle eine gänzliche der zur Hülf waren meisten wurden, ist e und den dar Maierhof zu gefangenem ge. F. Ritterme Auch den Bo Maurer geb Die Spritzen dem Brandpl bereits in de nal an der war in der schwellte sich man es nicht fehlte es an ringste Ordn ordnung im aber was ni folgt werden Gefäße auf zu den Feuer mer leicht m den kann. In Einzelne Gr Kräfte, wäh men waren i zwei Stunde gerade sich nende, halbg ausgedehnten Betriebe der and nur ein weber, und flizieren best. Spritzen und dernden Flo